



BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
ZUR WASSERABGABESATZUNG
DES KOMMUNALUNTERNEHMENS STADTWERKE PFAFFENHOFEN A. D. ILM
(BGS-WAS vom 28.09.2021)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS):

§ 1

Beitragserhebung

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das in § 1 Abs. 1 WAS festgelegte Gebiet des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für:

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
2. oder tatsächlich angeschlossene Grundstücke
3. oder Grundstücke, die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

- a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
- b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
- c) § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.



§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500,00 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500,00 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudedefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.



(7) Die nach bisherigen Satzungen abgerechneten Tatbestände gelten als abgeschlossen. ²Spezielle Regelungen enthalten die Abs. 8 und 9.

(8) Für bebaute Grundstücke, für die nach dem bis 24.11.1983 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsforderung oder Anschlussgebührenforderung erhoben und bezahlt bzw. gestundet wurde, entsteht eine weitere Beitragsschuld, wenn Veränderungen in der Grundstücksnutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken; Abs. 5 gilt insoweit sinngemäß.

(9) Für unbebaute Grundstücke, für die nach dem bis 24.11.1983 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsforderung erhoben und bezahlt bzw. gestundet wurde, entsteht eine weitere Beitragsschuld erst im Falle der Bebauung. Dabei gilt die seinerzeitige Grundstücksfläche und eine Geschossfläche bis zu 300 m² (bei einer Abrechnung mit einer Wohnungszahl von 1,0; bei einer Abrechnung mit einer höheren oder niedrigeren Wohnungszahl als 1,0 erhöht oder vermindert sich der Ansatz von 300 m² prozentual entsprechend) mit der nach früherem Satzungsrecht entstandenen Beitragsforderung oder Anschlussgebührenforderung als abgegolten; Abs. 5 gilt im Übrigen sinngemäß.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,55 €
- b) pro m² Geschossfläche 7,16 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstückanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstückanschlüsse i. S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstückanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.



(2) Der Aufwand für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, nach Einheitssätzen zu erstatten. Die Einheitssätze betragen

- a) für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses bis zu einer Leitungslänge von 10 Metern ab der Grundstücksgrenze auf dem Privatgrundstück: 1.000,00 Euro,
 - aa) mit Wasserzählerbügel inkl. Absperrarmaturen zusätzlich: 400,00 Euro,
 - bb) mit Mauerdurchführung zusätzlich: 336,00 Euro;
- b) für jeden angefangenen Meter Leitungslänge, der über 10 Meter Leitungslänge ab der Grundstücksgrenze hinausgeht: 100,00 Euro.

Überschreitet der tatsächliche Aufwand für die Herstellung wegen besonderer Erschwernisse die Einheitssätze um mehr als 20 Prozent, so erhöhen sich die Einheitssätze nach Satz 2. Die Einheitssätze erhöhen sich um den Prozentsatz, um den der Aufwand für die tatsächliche Herstellung die Durchschnittskosten übersteigt abzüglich 20 Prozent. Unterschreitet der tatsächliche Aufwand für die Herstellung wegen besonderer Erleichterungen die Einheitssätze um mehr als 20 Prozent, so reduzieren sich die Einheitssätze nach Satz 2. Die Einheitssätze reduzieren sich um den Prozentsatz, um den der tatsächliche Aufwand für die Herstellung die Einheitssätze unterschreitet abzüglich 20 Prozent.

(2 a) Die Herstellung eines Grundstücksanschlusses im Sinne des Absatzes 2 umfasst nicht Leistungen zur Baufeldfreimachung und Wiederherstellung von Bepflanzungen oder Anlagen auf dem Baufeld. Die Erbringung dieser Leistungen obliegt dem Grundstückseigentümer auf eigene Kosten. Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erbringt diese Leistungen im Einzelfall auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung, wobei die entstehenden Kosten vom Grundstückseigentümer in tatsächlicher Höhe zu tragen sind.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

(4) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

¹Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.



§ 9 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Durchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern

Dauerdurchfluss (Q3)	Preis
4 m ³ /h	4,50 € pro Monat
10 m ³ /h	19,20 € pro Monat
≥ 16 m ³ /h	38,40 € pro Monat

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotweniger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr berechnet.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Die Höhe der Verbrauchsgebühr ist wie folgt in Abhängigkeit vom Entnahmezeitpunkt bestimmt:

Entnahme im Zeitraum	Verbrauchsgebühr
01.01.2021 – 31.12.2021	2,36 € netto pro m ³ entnommenen Wassers
01.01.2022 – 31.12.2022	2,52 € netto pro m ³ entnommenen Wassers
01.01.2023 – 31.12.2023	2,61 € netto pro m ³ entnommenen Wassers
01.01.2024 – 31.12.2024	2,71 € netto pro m ³ entnommenen Wassers

(3) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.



§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadtwerke teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensschuld neu.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, somit die Zeit zwischen dem 01.01. und 31.12. eines jeden Jahres. Die Jahresabrechnung erfolgt jeweils bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres. Die Verbrauchsgebühr wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld wird eine Vorauszahlung auf Basis der Verbrauchsmenge des Vorjahres und der für die Periode gültigen Gebühren erhoben. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtleistung fest. Die Vorauszahlungen können auch monatlich vereinbart werden.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Einstellen der Wasserlieferung

Für die Einstellung der Wasserlieferung nach § 23 WAS werden Aufwandsgebühren in Höhe von 60,00 € sowohl für eine Absperrung als auch bei einer Entsperrung erhoben.



§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 17

Härteausgleich; Billigkeitsmaßnahmen

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm ist nach Maßgabe der Art. 10 Nr. 1, Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 a, Abs. 2 KAG in Verbindung mit §§ 222, 227 AO berechtigt, einen Abgabeanpruch

- a) ganz oder teilweise zu stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- b) ganz oder zum Teil zu erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 2.11.2021.

Stefan Eisenmann
Vorstand

